

Studienordnung für den BA-Studiengang Evangelische Theologie an der Ruhr-Universität Bochum vom 15.05.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV. NRW S. 38) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt der Studienordnung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Die Studienbereiche der Evangelischen Theologie
- § 5 Arbeitsziele in den Bereichen der Evangelischen Theologie
- § 6 Beginn des Studiums, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Anforderungen in den einzelnen Studienabschnitten
- § 9 Lehrveranstaltungen und Arbeitsformen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Sprachanforderungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Studienziele
- § 14 Zulassung zur BA-Prüfung
- § 15 Bachelor-Arbeit
- § 16 Wechsel des Studienortes oder Studienganges
- § 17 Anrechnung von Studienleistungen aus anderen theologischen Studiengängen
- § 18 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Bachelorfach Evangelische Theologie im Rahmen des 2-Fach-Bachelor-/Masterstudiengangs an der Ruhr-Universität Bochum mit dem Abschluss eines „Bachelor of Arts“.

§ 2

Inhalt der Studienordnung

Die Studienordnung orientiert die Studierenden über die Grundanforderungen, die für einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erforderlich sind. Darüber hinaus regelt sie die Anordnung der Studien-Module und ihre Zuordnung zu den Studienjahren, um einen sinnvollen Aufbau des Studiums zu gewährleisten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum ordentlichen Studium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum setzt den Nachweis der Hochschulreife (Reifezeugnis bzw. gleichwertiges Zeugnis) voraus.

§ 4

Die Studienbereiche der Evangelischen Theologie

- (1) Das BA-Studium der Evangelischen Theologie ist in folgende Bereiche aufgeteilt: Bibelwissenschaften, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Diese Bereiche sind nicht vollständig deckungsgleich mit den Disziplinen der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Bibelwissenschaften: Die bibelwissenschaftlichen Module bieten Einführungen in das Alte und Neue Testament sowie die exemplarische Beschäftigung mit zentralen Schriften und Themen beider Testamente. In Verbindung mit der Entstehungsgeschichte der biblischen Schriften sowie der Geschichte Israels und des Urchristentums werden die theologischen

Aussagen beider Teile der Bibel erarbeitet. Besonderen Raum nimmt die Interpretation wichtiger biblischer Texte ein. Besondere Bedeutung kommt den Büchern Genesis, Jesaja, anderen prophetischen Büchern und den Psalmen, sowie den synoptischen Evangelien, dem Johannesevangelium und den paulinischen Hauptbriefen zu.

(3) Kirchengeschichte

Das Studium der Kirchengeschichte vermittelt die notwendigen Kenntnisse über die geschichtliche Wirklichkeit von Kirche und Theologie und leitet zur selbständigen Auseinandersetzung mit dieser Wirklichkeit an. Dabei wird die Geschichte der Alten Kirche, der mittelalterlichen Kirche, der Reformationszeit, die Neuere Kirchengeschichte und die Kirchliche Zeitgeschichte behandelt.

(4) Systematische Theologie

Auf der Grundlage der biblischen Exegese, der christlichen Tradition sowie in Auseinandersetzung mit der Philosophie und den Humanwissenschaften prüft und beschreibt die Systematische Theologie, was christlicher Glaube und christliches Handeln heute bedeuten können. Einen unverzichtbaren Beitrag hierzu leistet die *Religionswissenschaft*, die auf der Grundlage der Philologie, Geschichtswissenschaft, Ethnologie, Soziologie, Psychologie u.a. nach dem Verstehen der Religionen fragt, sowie die *Ökumenik*, welche die Vielfalt des christlichen Glaubenszeugnisses in Konfessionen und Kirchen reflektiert. In weiteren Modulen werden Grundfragen der Dogmatik und der ethischen Theologie vermittelt. Die *Dogmatik* entfaltet den christlichen Glauben in seinem Traditions- und Gegenwartsbezug und legt Rechenschaft über ihn ab. Die *Ethik* reflektiert die Begründung, die geschichtliche Gestalt und die Möglichkeiten des Handelns in der gegenwärtigen Welt. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Rahmen der Christlichen Gesellschaftslehre zu, die sich mit den institutionellen und personalen Problemen moderner Gesellschaften befasst, deren sozioethische Dimension reflektiert und Entscheidungshilfen anbietet.

(5) Die Praktische Theologie reflektiert Funktion und Praxis von Religion und Kirche. Schwerpunkte sind: Kritische Wahrnehmung, und handlungsorientierte Beschreibung christlicher Religionspraxis auf den Ebenen Individuum, Kirche und Öffentlichkeit. Human- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse leisten der Praktischen Theologie eine grundlegende Hilfe.

(6) Disziplinen- bzw. bereichsübergreifende Lehrveranstaltungen dienen dem Erreichen der Studienziele in besonderer Weise und werden durch ein interdisziplinäres Modul im 2. Studienjahr abgedeckt

§ 5

Arbeitsziele in den Bereichen der Evangelischen Theologie

(1) Bibelwissenschaften

Die Studierenden sollen historische und theologische Grundkenntnisse erwerben und einen Einblick in die Interpretation alt- und neutestamentlicher Texte mit Hilfe exegetischer Methoden gewinnen.

(2) Kirchengeschichte

Die Studierenden sollen die Grundzüge der Kirchengeschichte kennen lernen und durch Anleitung zu eigenständigem Quellenstudium befähigt werden, die Bedeutung christlicher Traditionen für die Gegenwart zu beurteilen. Schwerpunkte sollen in der Alten Kirche, der Reformation und der Neueren Kirchen- und Theologiegeschichte gesetzt werden.

(3) Systematische Theologie

Die Studierenden sollen die Ansätze und Grundprobleme theologischen Denkens in den Bereichen von Dogmatik (inklusive Ökumenik), Ethik (inklusive Christlicher Gesellschaftslehre) und Religionswissenschaft kennen lernen. Sie sollen die stets gegenwärtige Aufgabe der theologischen Begriffs- und Theoriebildung verstehen und aufnehmen lernen.

(4) Praktische Theologie

Die Studierenden sollen die individuelle Lebensführung in der Moderne sowie die Rolle von Religion und Kirche im öffentlichen Leben im interdisziplinären Gespräch der Theologie mit Human- und Sozialwissenschaften verstehen und darstellen lernen.

§ 6

Beginn des Studiums, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann in einem Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Empfehlenswert ist der Beginn in einem Wintersemester, da die einführenden Studienveranstaltungen jeweils im Wintersemester angeboten werden.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des „Bachelors“ beträgt 6 Semester einschließlich der Abfassung der Abschlussarbeit (vgl. § 15). Der Erwerb der Kenntnisse in Griechisch oder Hebräisch kann im Optionalbereich wahrgenommen werden. (siehe BA-Prüfungsordnung)

(3) Das BA-Studium umfasst für den Bereich der Evangelischen Theologie 45 Semesterwochenstunden. Während dieser Zeit sind insgesamt 65 Creditpoints (CP) zu erwerben.

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Das BA-Studium Evangelische Theologie ist in drei Studienjahren mit besonderen Schwerpunkten gegliedert.

(2) Im ersten Studienjahr werden jeweils ein Modul Bibelwissenschaften I (5 Semesterwochenstunden, 5 Creditpoints), ein Grundkurs Kirchengeschichte (6 Semesterwochenstunden, 7 Creditpoints) und eine Einführung in die Systematische Theologie (4 Semesterwochenstunden, 5 Creditpoints) vorgeschrieben. Darüber hinaus wird den BA-Studierenden der Evangelischen Theologie dringend empfohlen, im ersten Studienjahr im Rahmen des Optionalbereichs das Graecum, sofern nicht bereits mit dem Abitur absolviert, zu erwerben, da es einerseits Voraussetzung für das Masterstudium und andererseits für den Studienbereich Bibelwissenschaften ab dem 2. Studienjahr hilfreich ist.

Die entsprechenden Module für das erste Studienjahr werden von der Evangelisch-Theologischen Fakultät jeweils ausdrücklich für Studienanfänger/innen des BA-Studiums der Evangelischen Theologie angeboten.

(3) Für das zweite Studienjahr werden insgesamt 4 Module vorgeschrieben: Bibelwissenschaft II (5 Semesterwochenstunden, 7 Creditpoints), ein Aufbaukurs Kirchengeschichte (4 Semesterwochenstunden, 8 Creditpoints), Grundfragen der Dogmatik (4 Semesterwochenstunden, 7 Creditpoints) und eine interdisziplinäre Veranstaltung (4 Semesterwochenstunden, 4 Creditpoints). Im Vorlesungsverzeichnis sind die für das zweite Studienjahr verpflichtenden und die frei wählbaren Seminarveranstaltungen, aus denen sich die oben genannten Module zusammensetzen, zu benennen.

(4) Nach dem zweiten Studienjahr findet ein obligatorisches Beratungsgespräch der Studierenden mit der Studienberatungskommission statt. In diesem Gespräch wird der bisherige Erwerb der Creditpoints im Hinblick auf die Chancen, das Studienziel zu erreichen, erörtert. In dem Gespräch legen die Studierenden ferner fest, welche zwei Module als studienbegleitende Prüfungsleistungen (je 30%) in die Endnote der BA-Prüfung eingehen sollen. Mindestens ein prüfungsrelevantes Modul muss aus den Modulen für das dritte Studienjahr gewählt werden.

(5) Für das dritte Studienjahr sind drei Module: Biblische Theologie (4 Semesterwochenstunden, 8 Creditpoints), Ethische Theologie (4 Semesterwochenstunden, 7 Creditpoints) und Praktische Theologie (4 Semesterwochenstunden, 7 Creditpoints) vorgeschrieben. Die für das dritte Studienjahr verpflichtenden oder frei wählbaren Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis der Evangelisch-Theologischen Fakultät entsprechend auszuweisen.

§ 8

Anforderungen in den einzelnen Studienabschnitten

(1) Die Leistungsanforderungen in den einzelnen Modulen sind durch die Creditpoints beschrieben, welche sich am European-Credit-Transfersystem orientieren. Ein Creditpoint entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Als Prüfungsformen sind folgende Möglichkeiten im angegebenen Arbeitsumfang vorgesehen:

Kurzreferat, Protokoll oder ähnliche studienbegleitende Leistungen während eines Semesters: 30 Stunden Arbeitsbelastung

Mündliche Prüfung nach einem Semester: 60 Stunden Arbeitsbelastung

Mündliche Prüfung nach zwei Semestern zum Abschluss eines Moduls: 90 Stunden Arbeitsbelastung

Klausur nach einem Semester: 60 Stunden Arbeitsbelastung

Klausur nach Abschluss eines Moduls nach zwei Semestern: 60 Stunden Arbeitsbelastung

Schriftliche Hausarbeit: je nach vereinbartem Umfang: 90 - 120 Stunden Arbeitsbelastung

Die Prüfungsformen Kurzreferat u.a., mündliche Prüfungen, Klausur und schriftliche Hausarbeit müssen in allen Teilbereichen mindestens einmal gewählt werden.

§ 9

Lehrveranstaltungen und Arbeitsformen

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät vermittelt ihr Lehrangebot für das BA-Studium in Modulen, die sich jeweils über zwei Semester erstrecken. Im Rahmen dieser Module wird in Kursen oder Seminaren gearbeitet. Kurse verbinden vorlesungsähnliche Veranstaltungen mit seminarähnlichen Anteilen.

Kurse vermitteln einen Überblick über die Inhalte, die Forschungslage und den Problemhorizont eines Themenbereichs innerhalb der Evangelischen Theologie. Kurse erfordern Vor- und Nacharbeit und dienen auch der Vertiefung einzelner Problembereiche.

Seminare führen in die Themenbereiche und vor allem in die Methodik der einzelnen Disziplinen ein. Sie erfordern kontinuierliche selbständige Arbeit der Studierenden. Sie dienen der Vertiefung der Arbeit in den Disziplinen, greifen aber auch über die Grenzen der theologischen Disziplinen hinaus. Hierzu sind insbesondere interdisziplinäre Veranstaltungen wichtig. Wesentliche Elemente der Seminare sind die selbständige Erarbeitung und Diskussion wissenschaftlicher Themen.

Im Blick auf die allgemeinen Ziele des Theologiestudiums und eine spätere Berufspraxis wird in allen Lehrveranstaltungen großer Wert auf kommunikative Arbeitsformen gelegt. Dabei wird durchgehend auf aktive Beteiligung der Studierenden geachtet. Medien- und Methodenvielfalt sind die Grundlage unseres hochschuldidaktischen Konzeptes.

Um eine zeitnahe Bewertung der Leistungen sicherzustellen, sollen Klausuren spätestens zwei Wochen, schriftliche Hausarbeiten spätestens vier Wochen nach Abfassung bzw. vereinbartem Abgabetermin korrigiert zurückgegeben werden.

Die Sprachkurse in der lateinischen Sprache werden am Seminar für klassische Philologie der Fakultät für Philologie (V) durchgeführt. Die Sprachkurse in der Griechischen und der Hebräischen Sprache werden in der Evangelisch-Theologischen Fakultät durchgeführt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Für den Besuch bibelwissenschaftlicher Kurse und Seminare sind die Kenntnisse der griechischen und der hebräischen Sprache wünschenswert.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Modul des dritten Studienjahrs ist der Besuch der Module des ersten und zweiten Studienjahrs derselben Disziplin. Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können als Gäste aufgenommen werden, aber keine Creditpoints erwerben.

§ 11

Sprachanforderungen

(1) Für das BA-Studium der Evangelischen Theologie sind Kenntnisse in Griechisch, Latein und Hebräisch ratsam. Für die Zulassung zum MA-Studium sowie für das weiterführende Lehramtsstudium sind das Graecum und das Hebraicum Voraussetzung, wobei beide Sprachnachweise während der BA-Phase erworben werden können. Für die BA-Prüfung selbst sind keine altsprachlichen Sprachkenntnisse zwingend vorgesehen.

(2) Sprachprüfungen für Hebräisch (Hebraicum) und Griechisch (Graecum) werden in der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Verbindung mit der Oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt, die für Latein (Latinum) in gleicher Weise in der Fakultät für Philologie.

§ 12

Studienberatung

(1) Die Studienberatungskommission der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist für Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums zuständig. Sie steht auch für die Erörterung der persönlichen Probleme der Studierenden zur Verfügung, die sich aus ihrem Studium ergeben. Jeweils zu Semesterbeginn und -ende wird eine Veranstaltung zur Beratung der Studienanfängerinnen und -anfänger durchgeführt.

(2) In der Studienberatungskommission sind Professorinnen/Professoren, Wiss. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende vertreten. Auf die Veranstaltungen und Sprechzeiten der Studienberatung wird durch Aushänge hingewiesen.

(3) Für allgemeine und fachübergreifende Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung, ebenso für gegebenenfalls therapeutisch orientierte Studienberatungen.

§ 13 Studienziele

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie nach dieser Studienordnung führt zur Prüfung mit dem Ziel des Erwerbs des „Bachelor“.
- (2) Die Studierenden des Faches Evangelische Theologie sollen durch das Studium der biblischen Texte, der christlichen Überlieferung und der gegenwärtigen Wirklichkeit der Kirchen sowie ihrer ökumenischen Beziehungen inmitten von Religionen, Weltanschauungen und Wertsystemen eingehende Kenntnisse erwerben, sich an Hand dieser Kenntnisse ein selbständiges Urteil über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens bilden und lernen, ihre Kenntnisse wie ihr Urteilsvermögen sachgemäß zu artikulieren.
- (3) Die Studierenden sollen für ihre späteren Arbeitsfelder das Thema Religion, besonders die Sinn- und Wertfrage, reflektieren und die Relevanz und den Anspruch des christlichen Glaubens artikulieren können. Sie sollen die Perspektiven des christlichen Glaubens als Hilfe zum Verständnis des Lebens in persönlichen und gesellschaftlichen Bezügen benennen können.
- (4) Die Studierenden sollen vertraut werden mit Grundfragen der Gender-Forschung.

§ 14 Zulassung zur BA-Prüfung

- (1) Der durch diese Studienordnung geregelte Studiengang wird abgeschlossen mit der BA-Prüfung im Fach Evangelische Theologie. Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission für den BA-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum abgelegt. Die Zulassung zur Prüfung soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.
- (2) Als fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:
 - a) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß dieser Studienordnung
 - b) Nachweis der erbrachten Creditpoints für das 1. und 2. Studienjahr sowie den ersten Abschnitt des 3. Studienjahrs, wobei bis zum Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung mindestens 38 CPs erreicht sein müssen
- (3) Die Zulassung zur BA-Prüfung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der noch zu erbringenden CP für das 3. Studienjahr.
- (4) Die BA-Prüfung im Fach Evangelische Theologie umfasst neben den beiden während des Studiums zu absolvierenden prüfungsrelevanten Modulen eine mündliche Prüfung, die mit 40% gewichtet wird. Die mündliche Prüfung umfasst Themen aus zwei Bereichen des Fachgebiets der Evangelischen Theologie, die nicht Gegenstand der beiden prüfungsrelevanten Module gewesen sind.
- (5) Die mündliche BA-Prüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer sowie einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgelegt. Die Prüferin/der Prüfer soll weder mit der Leistungsbeurteilung in einem der beiden notenrelevanten Module noch mit der Bewertung der möglicherweise im Fach Evangelische Theologie zu schreibenden BA-Abschlussarbeit befasst sein. Die Prüfung dauert insgesamt 30 Minuten, wobei beide Bereiche gleichrangig zu berücksichtigen sind.

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Die BA-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die BA-Phase abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist von 6 Wochen ein theologisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten und in einem begrenzten Umfang von 75000 Zeichen (30 Seiten inkl. Anmerkungen) darstellen können.
- (2) Wird die BA-Arbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben, sollte der Themensteller/die Themenstellerin dieser Arbeit nicht zugleich Prüferin/Prüfer der mündlichen Prüfungen der BA-Prüfung sein. Für die Wahl der Themenstellerin/Themenstellers wie die Themenstellung haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die BA-Arbeit soll in der Regel auf Studien im Rahmen eines Moduls aufbauen; es empfiehlt sich die unmittelbare Verbindung mit der Themenstellung eines Moduls aus den letzten beiden Studienjahren.

§ 16 Wechsel des Studienortes oder Studienganges

- (1) Ein Wechsel des Studienortes ist möglich bei Vorliegen einer modularisierten Studienordnung und eines kompatiblen Creditpoint-Systems.
- (2) Der Übergang zum Studium der Evangelischen Theologie für den kirchlichen Dienst ist während des BA-Studiums möglich, sofern die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind oder nachträglich erworben werden. Über Möglichkeit und Umfang einer Anerkennung von Studienleistungen aus dem BA-Bereich entscheiden die Prüfungsämter der jeweiligen Landeskirchen oder der Prüfungsausschuss der Fakultät. Es wird empfohlen, die Studienberatung der Fakultät in Anspruch zu nehmen.

§ 17 Anrechnung von Studienleistungen aus anderen theologischen Studiengängen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, jedoch nicht auf den BA-Studiengang ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden.
- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung von solchen Studienleistungen und die Einstufung im Rahmen des BA-Studiengangs erfolgt durch die Studienberatsungskommission der Fakultät.

§ 18 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2002/03 erstmalig für die gestuften BA/MA-Studiengänge an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die im Sommersemester 2002 im 1. oder 2. Semester an der Ruhr-Universität Bochum in einem Lehramts- oder Magisterstudiengang Evangelische Theologie alter Ordnung studiert haben, können in den gestuften BA/MA-Studiengang wechseln, indem sie die Anwendung der neuen Studien- und Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Wechsel ist unwiderruflich.
- (3) Die bisher gültige Studienordnung im Studiengang Evangelische Religionslehre an der Ruhr-Universität Bochum mit dem Abschluss I. Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I vom 21. Mai 1999 bleibt für all die Studierenden in Kraft, die vor dem Wintersemester 2002/03 mit einem entsprechenden Studium begonnen haben und keinen Wechsel in den BA/MA-Studiengang beantragt haben.

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 18.07.2002 und 18.12.2002 und vom 20. 07. 2005.

Bochum, den 15.05.2006

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
(Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner)